

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für das Kalenderjahr:

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

2017

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen – Stand Sept. 2011 – folgende Hochlastzeitfenster:

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling	Sommer	Herbst	Winter
	Mrz. – Mai	Jun. – Aug.	Sep. – Nov.	Dez. – Feb.
	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
MS-Netz			12:15 bis 13:30	12:15 bis 14:00
U MS/NS			13:00 bis 13:15	12:15 bis 14:00 19:00 bis 20:15
NS-Netz				12:45 bis 13:45 18:45 bis 20:30

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.
Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.